



IMS

Integriertes-Management-System

WAL

Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen zur
Arbeits- und Informationssicherheit und
Umweltschutz der VPS

Stand 1. Mai 2014

Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
Am Hillenholz 28
38229 Salzgitter

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anlagenverzeichnis	3
Begriffe / Definitionen	3
Unternehmenspolitik / IMS-Strategie	4
[A] Einleitung	6
1. Geltungsbereich	6
2. Schriftform und Erklärungen	6
[B] Allgemeine Bedingungen für Baustellen	7
3. Anwendungsbereich	7
4. Ver- und Entsorgungsleitungen	7
5. Beginn und Durchführung der Arbeiten	8
6. Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen	8
7. Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle	9
8. Einsatz von Fahrzeugen	9
9. Bauberichterstattung	10
10. Umweltschutz	10
11. Ordnung und Sauberkeit sowie Schutz von unternehmensinternen Informationen	11
12. Nutzung von VPS-Beistellungen durch AN	12
[C] Sicherheitsbestimmungen für Baustellen	12
13. Anwendungsbereich	12
14. Verantwortung auf Baustellen	13
15. Einrichtung von Baustellen	13
16. Überprüfung von Sicherheitsmassnahmen auf Baustellen	14
17. Koordinierung von Arbeiten – für Bauarbeiten gemäß § 3 BaustellV – für sonstige Arbeiten nach § 6 BGV A1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen“	14
18. Probetrieb	15
19. Fremdsprachige Personen	15
20. Gerüste auf Baustellen	15
21. Elektrische Anlagen	16
22. Arbeiten in Bereichen der IT-Infrastruktur	16
23. Arbeiten an Krananlagen	17
24. Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen	18
25. Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	18
26. Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen	19
27. Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen	20
28. Sonstiges	20
[D] Aufenthaltsbedingungen für Betriebsfremde	21
29. Aufenthalt von Betriebsfremden auf dem Betriebsgelände	21
30. Haftungsklausel	22
31. Zutrittsberechtigung für Besucher und Betriebsfremde	22
32. Zutrittsregelungen für die einzelnen Werktoe (Schwestergesellschaften)	22
[E] Fremdfirmengut	22
33. Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut	22

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Textbausteine für Beauftragung des Si-Ge-Koordinators
- Anlage 2 bleibt frei
- Anlage 3 Auftrag Installation eines Werk-Telefonanschlusses
(Anlage zeigt Muster; Original bei Telcat erhältlich)
- Anlage 4 Tagesbericht (siehe DEB-QM-057)
(Anlage zeigt Muster, Original über Ansprechpartner VPS erhältlich)
- Anlage 5 Entnahmeschein für Fremde
(Anlage zeigt Muster, Original über den Ansprechpartner VPS erhältlich)
- Anlage 6 DEBH-AM-001 „Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von Fremdfirmen vor
Arbeitsaufnahme / Checklisten“
- Anlage 7 Matrix zur BaustellV
- Anlage 8 Gerüstfreigabe
- Anlage 9 bleibt frei
- Anlage 10 DSFI-QM-001 „Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten“

Begriffe / Definitionen

AN	Auftragnehmer, der die Leistung erbringt
AG	Auftraggeber, für den die Leistung erbracht wird
BaustellV	Baustellenverordnung
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
SZAG	Salzgitter AG
VPS	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
SZFG	Salzgitter Flachstahl GmbH
SZST	Salzgitter Service und Technik GmbH
PTG	Peiner Träger GmbH
PSA	Persönliche Schutz Ausrüstung
ILG	Ilsenburger Grobblech GmbH
Koordinator	Verantwortlicher Vertreter der Abteilung der VPS, für welche die Leistung erbracht wird. Er ist Ansprechpartner der Auftragnehmer und erfüllt unter anderem die Aufgaben gemäß § 6 BGV A1 und § 4 (1-5) ArbSchG.
Si-Ge-Koordinator	Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (erforderlich für Bauarbeiten mit mehr als 30 Tagen Dauer, mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder Umfang der Arbeiten > 500 Personentage) gemäß § 3 BaustellV
Si-Ge-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan
Arbeitsgruppe	Als Arbeitsgruppe im Sinne dieser WAL werden mehrere auf einer Baustelle arbeitende AN bezeichnet.
PSR	Hauptabteilung Personal- und Sozialwirtschaft Bereich Hausverwaltung der VPS
PSA	Persönliche Sicherheitsausrüstung

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

Unternehmenspolitik / IMS – Strategie

Basis für das Handeln der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter sind die Konzernrichtlinien sowie das Unternehmensleitbild 5P der Salzgitter AG. Der Erfolg unserer Aktivitäten wird durch den hohen Einsatz unseres Personals, durch sichere und leistungsfähige Prozesse, qualitativ hochwertige Produkte und zuverlässige Partner sichergestellt und zum Konzern-Profit beitragen.

Die VPS hat das Integrierte Managementsystem zur Erreichung dieser Unternehmensziele als strategisches Grundkonzept bestimmt.

Nach dem Grundprinzip der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung verfolgen wir folgende Leitlinien:

Wir wollen:

- Zum Konzernergebnis beitragen, indem wir unsere Dienstleistung konzernintern kostenoptimiert und konzernextern zu marktgerechten Preisen anbieten.
- Eine hohe Dienstleistungsqualität zu niedrigsten Kosten erbringen. Dies ist Voraussetzung dafür, als Dienstleister und Partner akzeptiert zu werden und unseren Kunden messbaren Nutzen zu verschaffen. Die Versorgungssicherheit unserer Kunden hat oberste Priorität.
- Uns zu einer der führenden nationalen Eisenbahnen entwickeln, indem wir uns auf unsere Kernkompetenz „Eisenbahn-Gütertransporte“ konzentrieren und diesen Geschäftsbereich mit konzerninternen und -externen Partnern kontinuierlich ausweiten. Das Wachstum im internen Geschäft geschieht vor dem Hintergrund des Synergiepotentials der gesamten Salzgitter Gruppe sowie der Fähigkeit, regional und standortübergreifend zu agieren. Das Wachstum im konzernexternen Eisenbahngeschäft erfolgt vor dem Hintergrund des sich öffnenden Eisenbahnmarktes und bedingt die angemessen vorsichtige Ausweitung der eigenen Ressourcen.
- Mit weiteren Logistik-Geschäftsfeldern und Einrichtungen (Hafen, Versandhallen, Umschlaganlagen, Werkstatteinrichtungen) das Angebot an unsere Kunden ergänzen. In diesen Geschäftsfeldern werden Kapazitäten, die in Qualität und Quantität den Anforderungen unserer Kunden entsprechen, vorgehalten und angeboten.
- Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter, die sich engagiert an der Erreichung unserer Ziele beteiligen, sowie eine Unternehmenskultur, die sich durch Toleranz, Transparenz, Flexibilität und den offenen Austausch von Ideen und Meinungen über alle Hierarchieebenen auszeichnet.
- Die Einhaltung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorschriften als einen Mindestanspruch betrachten und damit eine (rechts)sichere Organisation sein.
- Für uns tätige Fremdfirmen so auswählen, informieren und beraten, dass die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Standards im Umwelt- und Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit gewährleistet ist.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen nach neuestem Stand der Technik so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass mögliche Gefahren ausgeschlossen, Risiken minimiert und Betriebsstörungen vermieden werden.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- Eine offene, partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation mit Dritten (z. B. Behörden) pflegen.
- Die Sicherheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz und damit die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeiter erhalten und fördern, indem wir
 - eine entsprechende Arbeitsumgebung schaffen und erhalten,
 - Gefährdungen am Arbeitsplatz im Vorfeld analysieren und weitestgehend vermeiden,
 - den Einsatz gesundheitsgefährdender Stoffe (Gefahrstoffe) unterlassen oder zumindest minimieren und
 - an allen Standorten und Strecken eine umfassende und effektive Notfallversorgung unserer Mitarbeiter und Besucher sicherstellen.
- Einen angemessenen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt leisten, indem wir
 - den Ressourcenverbrauch unserer Anlagen vermindern,
 - vorausschauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen,
 - verantwortungsvoll mit umweltgefährdenden Stoffen umgehen und
 - die Emissionen unserer Lokomotiven und weiterer Anlagen reduzieren.
- Einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten und wertvollen Informationen zur Stärkung des Vertrauens unserer Mitarbeiter, Kunden und Dritter und zum Schutz des Unternehmens sicherstellen.

Wir erwarten, dass AN, die auf unserem Werkgelände tätig werden, sich ebenfalls mit diesen Zielen vollinhaltlich identifizieren und sich dementsprechend verhalten.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

[A] Einleitung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Werkvorschrift gilt für das Tätigwerden aller Auftragnehmer (nachstehend: AN) der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (nachstehend: VPS / AG) in allen Bereichen, in denen VPS tätig wird oder tätig ist.

Ausgenommen von dieser Werkvorschrift sind Auftragnehmer, die mit der Durchführung von beratenden oder informationsverarbeitenden Dienstleistungen beauftragt wurden, welche nicht im Zusammenhang mit Baustellenarbeiten stehen.

- 1.2. Baustellenarbeiten: Unter Baustellenarbeiten fallen alle Arbeiten, die dazu dienen, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.
- 1.3. Baustellen sind alle Stellen auf dem Betriebsgelände, einschl. Verwaltungsgebäuden, an denen AN ihren Leistungspflichten nachkommen.

- 1.4. Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen von VPS nachzuweisen, dass diese Werkvorschrift für alle für ihn tätigen Personen (z. B. eigene Mitarbeiter, Sub-/Nachunternehmer und deren Auftragnehmer, Zulieferer) verbindlich angeordnet und von ihnen eingehalten wird. Weitere Exemplare dieser Werkvorschrift überlässt VPS dem AN auf Verlangen.

- 1.5. Fällt ein Auftrag unter den Geltungsbereich der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“, ergeben sich für VPS als „Bauherr“ umfangreiche Verpflichtungen.

Bei der Vergabe des Auftrages wird zwischen AG und AN schriftlich festgelegt, welche Form der Koordination gemäß Baustellenverordnung vorgenommen wird und welche Erfordernisse sich daraus ergeben (siehe Anlage 1 „Textbausteine des Auftrages“).

Die Koordination für die Durchführung der Arbeiten gemäß §6 BGV A1 bleibt davon unberührt.

2. Schriftform und Erklärungen

- 2.1. Für bestimmte Erklärungen schreibt diese Werkvorschrift Schriftform vor. VPS-Vordrucke sind – soweit dafür vorgesehen – von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 2.2. Andere Erklärungen sind möglichst schriftlich abzugeben

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

[B] Allgemeine Bedingungen für Baustellen

3. Anwendungsbereich

- 3.1. Dieser Teil der WAL regelt allgemeine Rechte und Pflichten für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

4. Ver- und Entsorgungsleitungen

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art, z. B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle (nachstehend: Leitungen), vom AG einweisen zu lassen. Unklare Sachverhalte muss der AN durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen in Absprache mit dem AG klären.
- 4.2. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von VPS nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 4.3. Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Hierzu hat der AN in Abstimmung mit VPS gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, z. B. bei Rohrvortrieb-, Bohr- und Sprengarbeiten, beim Einschlagen/Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden oder beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen.
- 4.4. Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit VPS fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigung, auch Einfrieren, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind. Werden Leitungen oder auf das Vorhandensein von Leitungen hinweisende Warnbänder an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist VPS unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit VPS abgestimmt worden ist.
- 4.5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen und Leitungen ist der VPS unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel oder Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen sowie Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln oder Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der VPS einzustellen.
- 4.6. Jede Beschädigung einer Leitung ist VPS unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und in Abstimmung mit VPS erfolgen.
- 4.7. Das Unterbauen oder Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit VPS rechtzeitig abzustimmen.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

5. Beginn und Durchführung der Arbeiten

- 5.1. Der Beginn der Arbeiten muss VPS rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.
- 5.2. Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme und die Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich beim örtlichen Verantwortlichen der VPS zu melden. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist die Unterweisung Stufe 1 und Stufe 2 der VPS.
- 5.3. Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des AN durchgeführt werden.
- 5.4. Der AN hat jedes für ihn tätige Subunternehmen vor dessen Tätigwerden schriftlich an den AG zu melden.

6. Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen

- 6.1. Elektrische Energie
 - 6.1.1. VPS stellt elektrische Energie für die Vertragsdurchführung innerhalb des Werkgeländes (SZFG, PTG, ILG und VPS) an den vorhandenen Abnahmestellen kostenlos zur Verfügung.
 - 6.1.2. Im Ausnahmefall und auf besonderen Antrag richtet VPS für jede Baustelle Hauptanschlusspunkte ein. Dies sind die Vertrags- und Lieferschnittstellen zum AN. Unterverteiler bedürfen der Zustimmung von VPS
 - 6.1.3. Im Regelfall stehen an den Hauptanschlusspunkten 500 V +/- 15 %, 50 Hz aus dem IT - Drehstromnetz (Schutzleitungssystem), ILG: in Ilsenburg 400 V/230 V, 50 Hz zur Verfügung. Hieraus sind vom AN über Trenntransformatoren alle von ihm benötigten Spannungen zu erzeugen. Um das VPS-Drehstromnetz erdfrei zu halten, ist der Einsatz von Spartransformatoren unzulässig.
 - 6.1.4. Für den Anschluss elektrischer Betriebsmittel sind VDE zugelassene Verteiler mit FI-Schutzschaltung einzusetzen. Die Funktion des FI-Schutzschalters ist täglich zu prüfen.
 - 6.1.5. Sofern im Bereich der Hauptanschlusspunkte ein geeignetes 400/230 V, 50 Hz TN-Drehstromnetz (Fünfleitersystem) zur Verfügung steht, kann hieraus mit Genehmigung von VPS
 - elektrische Energie für Beleuchtungszwecke entnommen und
 - ein einzelnes elektrisches Betriebsmittel angeschlossen werden.In Sonderfällen ist der Anschluss mehrerer Betriebsmittel über einen Verteiler gemäß Pos. 6.1.4 möglich. Eine Stromentnahme für Heizzwecke ist mit der VPS abzustimmen.
 - 6.1.6. Verwendung von Öltransformatoren (siehe hierzu auch 10.2 Umgang mit gefährlichen/wassergefährdenden Stoffen) kann nach Abstimmung mit dem Koordinator erfolgen
- 6.2. Wasser

Es gelten sinngemäß die Positionen 6.1.1 und 6.1.2.
- 6.3. Sofern verfügbar kann VPS Waschkauen, Umkleieräume und Schrankplätze beistellen. Die Einigung hierüber ist mit dem zuständigen Bau-/Projektleiter in Verbindung mit dem Bereich PSR herbeizuführen. Die Zurverfügungstellung ist kostenpflichtig, es sei denn, in der Bestellung ist kostenlose Nutzung ausdrücklich vereinbart.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- 6.4. Auf weitere Beistellungen, z. B. Atemschutz, Sicherheitswachen, Magazinmaterial, Megaphone, Reserveteile, Hebezeuge, besteht kein Anspruch nach WAL. Sie erfolgen vielmehr nach Maßgabe gesonderter Regelungen, die bei Vertragsabschluss festzulegen sind.
- 6.5. Telefonanschlüsse können bei der telcat GmbH beantragt werden (siehe Anlage 3).

7. Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

- 7.1. Bei Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle dürfen VPS und Dritte nicht behindert werden.
- 7.2. Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z. B. Bohlenwege, Übergänge, und andere für die Ausführung benötigte Hilfsflächen, z. B. Kranstandplätze, Montage- und Lagerflächen, selbst anzulegen, zu unterhalten und in Abstimmung mit VPS zu entfernen. Dies schließt auch die Räumung von Niederschlägen (z. B. Schnee) mit ein.
- 7.3. Das Aufstellen von Bauunterkünften auf den vereinbarten Plätzen ist VPS schriftlich anzumelden. Seitens der VPS wird bei längerer Verweildauer das Erfordernis eines Bauantrags geprüft. Brandschutztechnische Erfordernisse (z. B. erforderliche Richtmaße) sind einzuhalten. Anschließend sind die Baucontainer von der Werkfeuerwehr abnehmen zu lassen. Mängel sind vor der Benutzung zu beseitigen. Bauunterkünfte sind mit dem Firmenschild des Nutzers zu versehen. Das Übernachten in Bauunterkünften ist untersagt. Die VPS hat zu jeder Zeit das Recht, die Baucontainer zu betreten.
- 7.4. Räumung der Baustelle
- 7.4.1. Die Baustelle ist binnen vier Wochen nach einvernehmlich festgelegtem oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, von VPS nach billigem Ermessen festgestelltem Abschluss der Arbeiten ganz oder teilweise zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 7.4.2. Erfüllt der AN seine vorstehenden Pflichten nicht, wird VPS ihn damit in Verzug setzen. Bleibt dies erfolglos, ist VPS nach schriftlicher Ankündigung, die mit der In-Verzug-Setzung verbunden werden kann, berechtigt, die Baustelle selbst oder durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür sind VPS wie einem Besteller, der zur Mängelbeseitigung durch Ersatzvornahme berechtigt ist, zu erstatten.

8. Einsatz von Fahrzeugen

- 8.1. Für den Einsatz von Fahrzeugen gilt auch Teil [D] dieser WAL.
- 8.2. Fahrzeuge jeder Art dürfen in die Gebäude der VPS, insbesondere Werkhallen, nur zum Be- und Entladen und zur Durchführung von Arbeiten hineinfahren. Dies hat kürzestmöglich zu geschehen; auf andere Fahrzeugbewegungen und auf Hebezeuge ist sorgfältig zu achten.
- 8.3. Fahrzeuge, die nach § 18 (2) StVZO den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis bewegt werden. Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialfahrzeugen transportiert werden. Die Fahrwege werden in Absprache mit VPS vorgegeben.
- 8.4. Parkflächen werden von VPS zugewiesen.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- 8.5. Verwendet der AN im Zuge eines Bauvorhabens nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge auf dem Werkgelände der VPS, hat er die Verkehrssicherheit von diesen zu gewährleisten. Dafür hat er eine regelmäßige arbeitstägliche Kontrolle an den Fahrzeugen durchzuführen, bei der insbesondere Bremsenrichtungen, Beleuchtung und Anhängervorrichtungen auf sichere Funktion überprüft werden sollen. Bei nicht vorhandener Beleuchtung ist ein Verfahren nur mit gelber Rundumleuchte erlaubt.

9. Bauberichterstattung

9.1. Tagesbericht

- 9.1.1. Der Auftragnehmer hat für alle bei VPS durchzuführenden Arbeiten einen Tagesbericht zu erstellen. Dieser ist vollständig und prüfbar auszufüllen.

- 9.1.2. Der AN darf im Ausnahmefall auch eigene Vordrucke (Aufstellungen) verwenden. Diese müssen aber im wesentlichen den VPS-Vorgaben (siehe Anlage 4) entsprechen, d. h. mindestens Angaben vorsehen über Anzahl der Beschäftigten, Geräteeinsatz, Wetterverhältnisse am Berichtstag und alle sonstigen wichtigen Ereignisse auf der Baustelle, z. B. Anweisungen, besondere Vorkommnisse, Behinderungen, bei Stundenlohnarbeiten Anzahl der Lohnstunden sowie Geräte- und Materialeinsatz. Auch diese Aufstellung muss vollständig und für VPS prüfbar ausgefüllt werden.

- 9.1.3. Die Berichte sind täglich zu erstellen und VPS grundsätzlich am folgenden Arbeitstag, in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich nach der Erstellung, vorzulegen. Einwendungen zur Auftragsabwicklung sind auf dem Bericht oder gesondert schriftlich zu erheben. VPS hat eine Berichtskopie unverzüglich zurückzugeben. Auf Tatbestände, die einzutragen waren, aber nicht eingetragen worden sind, kann sich der AN später nicht mehr berufen.

- 9.1.4. Zur Tagesberichterstattung über solche Leistungen, die nicht unter Nr. 9.1.1 fallen, ist der AN nur nach Maßgabe gesonderter Regelungen verpflichtet.

- 9.2. Für die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten ist ein Stundennachweis zu verwenden.

- 9.3. Auf Verlangen von VPS ist täglich bei Arbeitsbeginn eine Einsatzmeldung abzugeben.

10. Umweltschutz

10.1. Immissionen

Im Hinblick auf die in einem Industriegelände möglichen Immissionseinwirkungen bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z. B. Fahrzeuge und zu montierende Anlagenteile sowie Werkzeuge, auf eigene Gefahr auf das Industriegelände.

10.2. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) sind vom AN die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und das entsprechende Technische Regelwerk (TRGS, TRGF) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) einzuhalten. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen des AN erforderlich sein, so hat er diese in Abstimmung mit dem Umweltschutz der SZFG und der Abteilung Arbeitssicherheit der VPS entsprechend einzuholen. Der AN hat insbesondere die Regelungen zu Brand- und Explosionsschutz zu beachten sowie zu verhindern, dass gefährliche Stoffe in das Erdreich, in das Grundwasser oder das werkeigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur in dafür zugelassenen Bereichen erlaubt. Erlaubnisse und Eignungsfeststellungen sind in Abstimmung mit dem Umweltschutz vor Anlieferung der Stoffe einzuholen. Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern oder Kanistern etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch Eindringen der Stoffe zu verhindern. Dies gilt auch im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes.

10.3. Vermeidung von Emissionen

Der AN hat bei seinen Tätigkeiten für einen emissionsarmen Betrieb Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere Maschinenlärm und die Staubentwicklung bei Abbrucharbeiten.

10.4. Entsorgung

Der AN hat anfallende Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu entsorgen. Auf Verlangen von VPS hat der AN die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Wasser aus Sanitäreinrichtungen des AN ist in ein Abwasserkanalnetz einzuleiten. Bei Unklarheiten ist der zuständige Ansprechpartner / Koordinator anzusprechen. Dieser leitet bei Bedarf eine Klärung gemäß VVPS-UM-012 ein.

11. Ordnung und Sauberkeit sowie Schutz von unternehmensinternen Informationen

11.1. Sauberkeit und Ordnung

Von den AN dürfen nur befestigte Straßen, Wege und Plätze auf dem VPS-Betriebsgelände benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der VPS. Beschädigungen der Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen, wie beispielsweise Reinigung der Reifen und Fahrzeuge und/oder Fahrstraßen, sind sowohl eigenverantwortlich als auch auf Anweisung von VPS, kostenneutral für VPS, durchzuführen. Sowohl die Baustelle als auch die Zuwege sind ständig von Schutt, Abfällen sowie Verunreinigungen jeglicher Art, die aus der Arbeit des AN herrühren, freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung gehen anfallende Kosten für Entsorgung, Reinigung etc. zu Lasten des AN. VPS behält sich das Recht der regelmäßigen Kontrolle von Baustellen- und Fremdfirmeneinrichtungen hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung sowie Umgang mit Abfällen, Reststoffen und gefährlichen (Gefahrstoffen und wassergefährdenden) Stoffen vor.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

11.2. Schutz von unternehmensinternen Informationen

Erlangt der AN über unternehmensinterne Informationen Kenntnis, so hat er dies dem AG mitzuteilen und über die Informationen grundsätzlich Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

12. Nutzung von VPS-Beistellungen durch AN

12.1. Kostenlose Beistellungen

12.1.1. Kostenlose Beistellungen seitens der VPS erfolgen nur ausnahmsweise und aufgrund gesonderter Regelungen.

12.1.2. Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum von VPS. Wenn der AN sie verarbeitet oder umbildet, wird VPS Eigentümer der neuen Sache. Werden sie mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, erwirbt VPS Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache.

12.1.3. Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen.

12.1.4. Werden beigestellte Gegenstände aus vom AN zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, hat er sie durch Bezug von VPS gemäß Nr. 12.2 oder von Dritten zu ersetzen; danach werden die ersetzten Teile sein Eigentum.

12.1.5. Alle Beistellungen erfolgen ab dem von VPS angegebenen Lagerort.

12.1.6. Der Abruf erfolgt durch den Verantwortlichen von VPS mit Entnahmeschein unter Kontierung auf Auftrag, Baukonto oder Kostenstelle.

12.1.7. Vor der Nutzung von beigestelltem VPS-Equipment (z. B. Sägen, Gabelstapler) muss der AN die Befähigung zum grundsätzlichen Umgang mit dem Gerät nachweisen (z. B. Staplerschein) und eine spezielle Einweisung seitens VPS durchgeführt werden.

12.2. Kostenpflichtige Entnahmen

12.2.1. Ein Anspruch auf solche Entnahmen besteht nicht. VPS ist aber bereit, sie zu gestatten, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich erscheint und eigene betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

12.2.2. Für die Entnahmen ist der Vordruck „Entnahmeschein für Fremde“ (siehe Anlage 5) zu verwenden.

12.2.3. Nicht verbrauchte Materialien werden nicht zurückgenommen.

Die Ausfuhr ist vom zuständigen Bau-/Projektleiter VPS zu genehmigen.

12.2.4. VPS stellt grundsätzlich keine technischen Gase zur Verfügung.

[C] Sicherheitsbestimmungen für Baustellen

13. Anwendungsbereich

13.1. Dieser Teil der WAL enthält sicherheitsbezogene Regelungen für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

14. Verantwortung auf Baustellen

- 14.1. Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften oder der sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind.

Die für den VPS-Einsatz erforderlichen Eignungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen müssen bei den eingesetzten Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsbeginn vorliegen.

- 14.2. Vor Baubeginn muss der AN seinen für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: Beauftragter des AN) benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Ggf. sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Absicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehungen, Gerüste.
- 14.3. Zusätzlich zu den Unfallverhütungsvorschriften, die für die im Auftrag von VPS arbeitenden AN gelten, sind die Unfallverhütungsvorschriften der VBG sowie die sonstigen Gesetze, Vorschriften und technischen Regeln und von VPS neben der WAL aufgestellten Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.
- 14.4. Zur Festlegung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und zur Überprüfung der Baustelle steht dem AN die Abteilung Arbeitssicherheit der VPS sowie der Bereich Umweltschutz der SZFG beratend zur Verfügung.
- 14.5. Gefährdungsbeurteilung durch AN
Für die durch den AN bei VPS durchgeführten Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Hierbei wird der AN hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefährdungen durch den Koordinator unterstützt. Gefährdungsbeurteilungen sind VPS auf Verlangen vorzulegen.
- 14.6. Unterweisungen durch den AN
Der Auftragnehmer hat Unterweisungen zu Tätigkeiten seiner Mitarbeiter selbstständig und unaufgefordert unter Beachtung der betriebsspezifischen Gefährdungen bei VPS durchzuführen und VPS auf Verlangen die Unterweisungsnachweise vorzulegen.

15. Einrichtung von Baustellen

- 15.1. Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Baustelle gehört, findet auf Veranlassung von VPS mit dem AN-Beauftragten ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird auch festgelegt, welche Person für VPS als Koordinator zuständig ist. Sicherheitsrelevante Punkte sind mit VPS abzustimmen. Dieses Gespräch wird auf dem entsprechenden VPS-Vordruck (siehe Anlage 7) protokolliert.
- 15.2. Der AN-Beauftragte muss neben den Eisenbahn spezifischen Vorschriften auch die für den jeweiligen Arbeitsbereich bestehenden Sicherheitsvorschriften kennen, z. B.:
- Arbeitserlaubnis für Feuerarbeiten, Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase bzw. flüssige Massen,
 - Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasometern, Gasleitungen, Benzolanlagen, Sauerstoffanlagen und -leitungen,
 - Gefahren bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel,

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie
- bei Arbeiten mit Gefahrstoffen bzw. bei Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.

16. Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen

- 16.1. Der Koordinator und die Arbeitssicherheit von VPS führen Baustellenbegehungen durch. Der Betriebsrat von VPS kann daran teilnehmen. Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden. Die beanstandeten Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- 16.2. Werden Kontrollen von externen Stellen (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Berufsgenossenschaft) durchgeführt, obliegt die Abstimmung über Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer der Begehung der Arbeitssicherheit von VPS. Unfalluntersuchungen werden zwischen der Arbeitssicherheit VPS und dem jeweiligen Bereich koordiniert durchgeführt.

17. Koordinierung von Arbeiten

– für Bauarbeiten gemäß § 3 BaustellV

– für sonstige Arbeiten nach § 6 BGV A1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen“

- 17.1. VPS setzt zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von VPS und einem oder mehreren AN einen Koordinator nebst Vertreter ein.
- Die Verpflichtung des einzelnen AN nach § 6 (1) BGV A1, sich mit anderen beteiligten Unternehmen abzustimmen, wird hierdurch nicht berührt.
- Für Arbeiten gemäß BaustellV wird ein Si-Ge-Koordinator benannt.
- 17.2. Der Koordinator ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen des Koordinators sind zu befolgen.
- 17.3. Der Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Arbeitsgruppen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen sind. Der Si-Ge-Koordinator stellt zu diesem Zweck einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan auf. Vor Beginn der Arbeiten reicht der AN beim Si-Ge-Koordinator seine Arbeitspläne ein, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:
- a) vorgesehener Arbeitsbeginn,
 - b) voraussichtliches Arbeitsende,
 - c) Personalstärke,
 - d) Geplante Arbeitsweise,
 - e) Verantwortliche und
 - f) Arbeitsort.
- Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen, z. B. Sub-/Nachunternehmer, zu erbringen.
- 17.4. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen dem Koordinator, Si-Ge-Koordinator und AN-Beauftragten festgelegt.
- Der Si-Ge-Plan wird den Verantwortlichen zwecks Einhaltung zur Kenntnis gegeben (z. B. durch Aushang auf der Baustelle).

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- 17.5. Die beteiligten Arbeitsgruppen dürfen nur unter Einhaltung des Si-Ge-Planes tätig werden. Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen; die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten Si-Ge-Planes erfüllt sind und keine gegenseitige Gefährdung mehr besteht.

Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Si-Ge-Planes.

- 17.6. Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder AN für die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

18. Probetrieb

- 18.1. Können im begründeten Ausnahmefall während der Funktionsprüfung und des Einfahrbetriebes die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator abgestimmt werden.
- 18.2. Für den unter 17.1 genannten Fall müssen die Beschäftigten über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden.
- 18.3. Falls es der Umfang oder die Gefährdung der Beschäftigten erfordert, muss der für den unter 17.1 genannten Fall der Ablauf, einschließlich der Koordination, schriftlich festgelegt werden. Dabei sind der zeitliche Ablauf, das Verhalten beim Auftreten von Störungen und die Festlegung des Gefahrenbereiches zu berücksichtigen.

19. Fremdsprachige Personen

- 19.1. Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Der AN hat während der gesamten Auftragsabwicklung für eine einwandfreie Verständigung mit ihnen zu sorgen.

20. Gerüste auf Baustellen

- 20.1. Gerüste sind in Abstimmung mit VPS gemäß der geltenden Norm (siehe DIN 4420, 12810 bzw. 12811 und ggf. weitere) aufzustellen und zu entfernen.
- 20.2. Der AN gestattet VPS und anderen Firmen die Mitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der dem AN übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird.
- Der Abschluss der Benutzung ist VPS rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 20.3. Sämtliches Gerüstmaterial muss so gekennzeichnet sein, dass es dem Gerüst-Ersteller zugeordnet werden kann. Außerdem hat der AN das Gerüst mit seinem Firmenschild zu versehen.
- 20.4. Kann sich der Gerüstbau auf betriebliche Belange von VPS auswirken, z. B. durch Einschränkung der Verkehrswege oder Kranbahnen, so hat sich der AN mit dem Koordinator abzustimmen.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- 20.5. Nach Aufbau der Gerüste hat der Gerüst-Ersteller diese freizugeben.
Die Freigabe erfolgt durch ein am Gerüst deutlich sichtbar in wetterfester Hülle angebrachtes, vollständig ausgefülltes „Freigabeformular“, (s. Anlage 8).
Noch nicht freigegebene Gerüste sind vom Gerüst-Ersteller mit einem Schild „Gerüst gesperrt“ zu kennzeichnen.
- 20.6. Nach der Freigabe der Gerüste durch den Gerüst-Ersteller geht die Verantwortung für die Erhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste auf die Benutzer dieser Gerüste über. Die Benutzer der Gerüste müssen diese Vorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung einhalten und dürfen keine Veränderungen an den Gerüsten vornehmen.
- 20.7. Fahr- und Montagegerüste sind gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung aufzubauen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist auf den Baustellen mitzuführen. Fahr- und Montagegerüste sind mit der Firmenkennzeichnung zu beschriften.

21. Elektrische Anlagen

- 21.1. Für die vorschriftsmäßige Herstellung der Anschlüsse, den VDE-gerechten Zustand der elektrischen Betriebsmittel, die sachgerechte Benutzung sonstiger elektrischer Einrichtungen sowie die richtige Auswahl von Kabel und Leitungen und deren fachgerechte Verlegung hinter den Hauptanschlusspunkten gemäß Nr. 6.1.2 ist der AN verantwortlich.
Mit Arbeiten an elektrischen Einrichtungen darf er nur ausgebildetes Fachpersonal beauftragen.
- 21.2. Verteiler, Betriebsmittel und Kabel/Leitungen sind gegen unzulässige mechanische und thermische Einflüsse zu schützen.

22. Arbeiten in Bereichen der IT-Infrastruktur

- 22.1. Über im Zuge der Arbeiten gelangte unternehmensinterne Informationen ist Stillschweigen zu bewahren.
- 22.2. Vor Arbeitsaufnahme in Bereichen der IT-Infrastruktur stimmt die IT Abteilung das weitere Vorgehen mit den AN ab.
- 22.3. Bei neuen Geschäftspartnern erfolgt die Erstunterweisung durch die IT Abteilung.
- 22.4. Bei Arbeiten in den Bereichen Verwaltung, Zentralwerkstatt und Hütte Süd melden sich die AN bei der IT Abteilung und dokumentieren Arbeitsbeginn, Ort und Grund.
- 22.5. Bei Tätigkeiten außerhalb der in 22.4 genannten Bereiche koordiniert die IT Abteilung die Tätigkeiten während der Normalschicht. Außerhalb der Regelarbeitszeit ist die Bereitschaft zu verständigen (Tel.: 0171/6394089). Bei Sonderfällen kontaktieren die Fachbereiche direkt die Telcat (Telekommunikation).
- 22.6. Die Einweisung und Schlüsselvergabe für Arbeiten im Werksgelände erfolgt durch die IT Abteilung.
- 22.7. Bei Arbeiten in Sicherheitsbereichen begleitet die IT Abteilung die Tätigkeiten.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- 22.8. Zugang zu den Serverräumen erfolgt ausschließlich durch die IT Abteilung. Tätigkeiten finden nur in Begleitung durch die IT Abteilung statt.
- 22.9. Die Nutzung der VPS IT Infrastruktur ist dem AN nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.
- 22.10. Nach Beendigung der Tätigkeiten hat der AN die Zugangsdaten für die IT Infrastruktur zu löschen und nicht weiter zu verwenden.
- 22.11. VPS eigene Daten auf Medien werden ausschließlich durch die IT Abteilung entsorgt.
- 22.12. Konzernfremde Hardware darf nur durch die IT Abteilung im VPS Netz betrieben werden.

23. Arbeiten an Krananlagen

- 23.1. Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von VPS.

Der AG hat vor Aufnahme von Arbeiten seitens des AN folgendes sicherzustellen:

- a) Der Kran ist abzuschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.
 - b) Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
 - c) Der Kran ist durch Schienensperren oder Warnposten im benachbarten fahrenden Kran zu sichern.
 - d) Die Kranfahrer der Nachbarkräne, nötigenfalls auch die auf benachbarten Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.
- 23.2. Krane dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vorort- Betriebes freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass:
 - a) Die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind,
 - b) sich der gesamte Kran wieder in betriebssicherem Zustand befindet (ist gemeinsam mit dem AG zu prüfen) und
 - c) alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.
 - 23.3. Während der Arbeiten ist der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

24. Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

- 24.1. Der AN hat die auf dem Betriebsgelände der VPS geltenden Vorschriften zum sicheren Arbeiten in Gleisanlagen zu beachten und einzuhalten.
- 24.2. Baustellen an Gleisanlagen– besonders Gruben – sind so zu sichern, dass das Eisenbahnpersonal auch bei Dunkelheit nicht gefährdet wird.
- 24.3. Es ist verboten, Verankerungen an Schienen oder Schwellen anzubringen.
- 24.4. Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.
- 24.5. Müssen Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen überfahren werden, ist dies mit der jeweiligen VPS-Betriebsstelle rechtzeitig abzustimmen. Die Anweisungen der VPS sind unbedingt zu beachten.
- 24.6. Ist die Sicherheit der Beschäftigten wegen schlechter Sichtverhältnisse (z. B. Dunkelheit, Nebel, Schneefall) nicht gewährleistet, so sind entweder die Gleise in Abstimmung mit dem Koordinator zu sperren oder die Arbeiten einzustellen.
- 24.7. Arbeiten über oder neben Gleisanlagen außerhalb des Regellichtraumes dürfen nur dann ohne Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn der Eisenbahnbetrieb nicht gefährdet ist.

25. Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- 25.1. Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen stimmt der Koordinator das weitere Vorgehen mit dem Betreiber ab. Bei Bedarf wird eine Messung über anstehende Gaskonzentrationen durchgeführt. Aufgrund der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte ausgegeben und getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss bzw. kontinuierlich messende Gasspürgeräte einzusetzen sind.
- 25.2. Arbeiten unter Atemschutzgeräten setzen eine medizinische Eignungsuntersuchung und eine Unterweisung des eingesetzten Personals nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft voraus. Der AN hat für die Erfüllung dieser Voraussetzungen selbst Sorge zu tragen.

Liegen vorstehende Voraussetzungen bei Arbeitsantritt nicht vor, können sie ausnahmsweise von SZST und gegen Kostenerstattung geschaffen werden. Hierdurch auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 25.3. Die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Atemschutzausrüstung wird durch den Verantwortlichen VPS in Abstimmung mit der Atemschutzstelle der Werkfeuerwehr festgelegt und zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden nach Freigabe durch den AG dessen Kostenstelle angelastet.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

26. Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen

26.1. Arbeiten des AN mit gefährlichen Stoffen/ Zubereitungen bei VPS.

Vor dem Einsatz derartiger Stoffe/Zubereitungen hat der AN dieses rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der Fachkraft für Arbeitssicherheit der VPS bzw. der Abteilung Umweltschutz der SZFG mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen.

26.2. Arbeiten des AN in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen bei VPS.

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der AN bei VPS darüber zu informieren, ob bei Durchführung seiner Arbeiten mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist. Ggf. sind mit VPS Schutzmaßnahmen festzulegen.

26.3. Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen entsprechend Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 905.

Bei Arbeiten des AN, die den Umgang mit den o. g. Gefahrstoffen erfordern, hat der AN die behördlichen Anzeigen, ggf. in Abstimmung mit SZFG/TU, durchzuführen.

Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde, die sicherheitstechnische Ausstattung und fachlich geeignetes Personal ist auch VPS gegenüber zu erbringen.

26.4. Gefahrguttransporte

Gefahrguttransporte zu VPS dürfen nur mit ausgewählten Transportunternehmen erfolgen, die entsprechende Qualifikationsnachweise vorweisen:

- Zertifizierungsdokumente nach DIN, ISO etc.
- Schulungsnachweis des verantwortlichen Gefahrgutbeauftragten
- Unterlagen über die regelmäßige Schulung/Unterweisung von z. B. Gefahrgutfahrern nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- Referenzen
- Nachweise über die Mitarbeit in Fachausschüssen und Gremien zum Gefahrgutrecht bzw. –transport

26.5. Übernahme von Verpacker- und Verladertpflichten bei der Rücklieferung leerer Gasflaschen

Im Zusammenhang mit der Rücknahme leerer ungereinigter Gasflaschen übernimmt der Auftragnehmer (bzw. das von ihm beauftragte Transportunternehmen) die gefahrgutrechtlichen Pflichten des Beförderers. Im Zuge der Gefahrgutübernahme führt der Auftragnehmer (bzw. der vom Auftragnehmer beauftragte Spediteur) vor Ort eigenverantwortlich auch Verpacker- und Verladertätigkeiten aus. Hierzu vereinbaren wir, dass durch den Auftragnehmer (bzw. dessen Erfüllungshilfen) auch die Aufgaben des Verpackers und Verladers nach § 21 und § 22 der GGVEB sorgfältig beachtet und erfüllt werden.

Für eventuelle Mängel oder Nichtbeachtung der relevanten gefahrgutrechtlichen Regelungen haftet der Auftragnehmer.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

27. Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen

- 27.1. Der Beginn der Arbeiten ist dem Koordinator mitzuteilen. Dieser informiert die Werkfeuerwehr.
- 27.2. Das Verbot für Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer, z. B. Schweißen, ist einzuhalten.
- 27.3. Das selbsttätige Zufallen von Brandschutztüren darf nicht behindert werden.
- 27.4. Die Räume sind regelmäßig zu säubern.
- 27.5. Nach Kabelverlegungen sind Durchführungsöffnungen sofort in Abstimmung mit dem Koordinator und der Werkfeuerwehr und entsprechend der geltenden Normen (siehe DIN 4102 und weitere) mit Flammenschutzmitteln zu verschließen.
- 27.6. Standorte der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Koordinators und der Werkfeuerwehr verändert werden.
- 27.7. Vor Feuerarbeiten (z. B. Schweißen, Brennen, Löten, Flexen) oder Arbeiten mit Staubentwicklung muss die Werkfeuerwehr die zugeordnete Feuermeldelinie auf Veranlassung des Bereichsverantwortlichen abschalten. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Koordinator und der Werkfeuerwehr zwecks Wiederschaltung der Brandlinie unverzüglich mitzuteilen. Eine Feueralarmauslösung durch Nichtbeachten dieser Regelung ist für den Verursacher kostenpflichtig.

28. Sonstiges

- 28.1. Stets besteht die Pflicht zum Tragen von sicherheitsgerechter persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Warnkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille). Diese ist selbst mitzubringen. Nicht gestattet sind z. B. freie Oberkörper, kurzärmeliges Hemd oder kurze Hosen.
- 28.2. Benutzte Geräte, z. B. Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 28.3. Betreten werden dürfen nur die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Betriebsgeländes.
- 28.4. Für Arbeiten, bei denen Absturzgefahr bestehen kann, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Gerüste aufzustellen oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden.
- 28.5. Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle oder bei akuten Erkrankungen kann grundsätzlich der arbeitsmedizinische Dienst, die Sanitätsstellen bzw. der Rettungsdienst der SZST in Anspruch genommen werden.

Unbenommen hiervon ist die Pflicht des Auftragnehmers zur Vorhaltung von Ersthelfern sowie Sicherstellung von Einweisern vor Ort zur Ergänzung der Rettungskette.

Die entsprechenden Rufnummern bzw. Notrufnummern werden mit dem Einweisungsprotokoll bekannt gegeben.

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

- 28.6. Der AN ist verpflichtet, für alle seine Beschäftigten die für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) durchführen zu lassen. Ein Nachweis darüber hat der AN auf Verlangen der VPS vorzulegen. Weiter hat der AN während seiner Tätigkeit auf dem Werkgelände der VPS die arbeitshygienische Versorgung seiner Beschäftigten zu organisieren. Vom AN dürfen nur einwandfreie Leitern benutzt werden. Dies ist durch arbeitstägliche Sichtkontrolle vom AN zu gewährleisten. Leitern dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. An jeder Leiter muss grundsätzlich die Firmenkennzeichnung angebracht sein.
- 28.7. Die Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten und einzuhalten.
- 28.8. Der AN ist verpflichtet, alle Unfallereignisse seiner Mitarbeiter die sich im Rahmen der Erfüllung der beauftragten Leistungen ereignen dem Koordinator zu melden.
- 28.9. Vor der Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten und verwandten Verfahren ist eine Genehmigung einzuholen (siehe Anlage 10).

[D] Aufenthaltsbedingungen für Betriebsfremde

29. Aufenthalt von Betriebsfremden auf dem Betriebsgelände

- 29.1. VPS und einzelne Schwestergesellschaften der VPS machen im Interesse der persönlichen Sicherheit von Betriebsfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreiben. Vorschriften und sonstige Regelungen für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten.

Die Maßnahmen / Vorgaben der WAL der Schwestergesellschaften und der VPS gelten.

- 29.2. Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes und der Werkfeuerwehr sind zu befolgen.
- 29.3. entfällt (siehe 27.1)
- 29.4. Im Hinblick auf die in einem Industriegebiet möglichen Immissionseinwirkungen erfolgt der Aufenthalt einschl. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr.
- 29.5. Das Betreten des Betriebsgeländes unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werkgelände ist verboten.
- 29.6. Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können zu Lasten des Halters kostenpflichtig abgeschleppt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.

Zu Gleisanlagen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00m aus Gleisachse (entspricht einem Abstand von 2,25m zur äußeren Schiene) zu halten. Der genannte Abstand bezieht sich auf den Seitenraum neben einem geraden Gleisverlauf. Bei Gleisen im Radius unterhalb 250m ist der seitliche Sicherheitsraum durch entsprechende Bogenzuschläge zu erweitern. Dieser Bogenzuschlag wird dann im jeweiligen Einzelfall von VPS festgelegt.

Der im Bereich von Gleisanlagen in der Höhe freizuhaltende Raum beträgt mindestens 5m ab Schienenoberkante. Sollen Arbeiten im Gleisbereich in einer Höhe von > 5m durchgeführt

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

werden, so ist der darunter liegende Gleisbereich durch technische (z. B. Einhausung mittels Bohlenabdeckung) und / oder organisatorische (zeitlich befristete Sperrung) Maßnahmen zu schützen.

Der Betriebsteil, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.

29.7. Das Filmen, Fotografieren, Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art bedarf der Zustimmung der VPS.

29.8. Zur Vermeidung von Störungen an funkgesteuerten und Datenübertragungsanlagen dürfen folgende Systeme nur mit schriftlicher Genehmigung der VPS benutzt werden:

Datenfunknetzwerke (WLAN), Funksprechgeräte und Funkfernsteuerungen

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch der Betrieb von Handys untersagt.

29.9. Grundsätzlich besteht in Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind Betriebshallen und -gelände, in denen kein anlagenspezifisches Rauchverbot besteht.

Ausgewiesene Raucherzonen sind zu beachten.

30. Haftungsklausel

30.1. Für Schäden durch Emissionen der Werkanlagen haftet VPS nicht. Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Betriebsgelände gebrachten oder dem AN von VPS übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand) in seinem Arbeitsbereich.

30.2. Im Übrigen haftet VPS auf Schadensersatz aus jedem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haftet VPS jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

31. Zutrittsberechtigung für Besucher und Betriebsfremde

31.1. Der Zutritt zum Betriebsgelände der VPS ist für Besucher und Betriebsfremde nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet.

32. Zutrittsregelungen für die einzelnen Werktoere (Schwestergesellschaften)

32.1. Die Zutrittsregelungen für die einzelnen Werktoere von Schwestergesellschaften sind in deren jeweiligen WAL erläutert.

[E] Fremdfirmengut

33. Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut

33.1. Fremdfirmengut muss der Fremdfirma jederzeit verwechselungsfrei zugeordnet werden können. Der AG behält sich das Recht auf Kontrollen vor.

Anlagen

Anlage 1 zur WAL DVPS-AM-016

Textbausteine für die Beauftragung des Si-Ge-Koordinators

Fall 1: Baustelle mit einem AN

„Für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung (Meldepflicht an Behörde, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Koordinator der Planungsphase / Ausführungsphase, Unterlage für spätere Arbeiten etc.) ist ab Zeitpunkt der Auftragsvergabe der AN verantwortlich. Der AN bestätigt (mit der Auftragsannahme), dass er vom AG die zur Wahrnehmung dieser Verpflichtungen notwendigen sicherheitstechnischen Informationen aus der Planungsphase erhalten hat und gemäß den Erfordernissen nach Baustellenverordnung in die weitere sicherheitstechnische Planung einbeziehen wird. Soweit er Unterlieferanten / Nachunternehmer einsetzt, ist er Koordinator gemäß § 3 Baustellenverordnung. Der auf der Baustelle durch den AN mit der Koordination beauftragte Mitarbeiter ist als Koordinator namentlich zu benennen. Der AN hat die Qualifikation des Koordinators nachzuweisen. VPS ist bei Zweifel über die Qualifikation berechtigt, die Bestellung eines geeigneten Koordinators zu verlangen. Kommt der AN der Aufforderung von VPS nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist VPS berechtigt, einen Koordinator zu Lasten des AN zu bestellen.“

Fall 2: Baustelle mit mehreren AN, bei der VPS als Bauherr die Verpflichtung gemäß Baustellenverordnung erfüllt

„Für die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Mitarbeit in der Planungsphase / Ausführungsphase, Unterlage für spätere Arbeiten etc.) ist ab Zeitpunkt der Auftragsvergabe der AN insoweit verantwortlich, soweit seine Leistungen einschließlich derjenigen etwaiger Unterlieferanten / Nachunternehmer betroffen sind. Insoweit übernimmt er auch die Koordination gemäß § 3 Baustellenverordnung und benennt den hierfür Verantwortlichen namentlich. Der AN ist verpflichtet, dem vom Auftraggeber benannten Koordinator **sämtliche Informationen** rechtzeitig zukommen zu lassen, damit dieser seine Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung wahrnehmen kann.

Fall 3: Baustelle mit mehreren AN, bei denen ein AN (in der Regel derjenige, der den größten Leistungsanteil hat) die Bauherrenverpflichtung gemäß Baustellenverordnung erfüllen soll

a) Textbaustein für den Übernehmer der Verpflichtung:


„Für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung (Meldepflicht an Behörde, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Koordinator der Planungsphase / Ausführungsphase, Unterlage für spätere Arbeiten etc.) ist ab Zeitpunkt der Auftragsvergabe der AN verantwortlich. Er benennt den Koordinator gemäß § 3 Baustellenverordnung namentlich. Der AN bestätigt (mit der Auftragsannahme), dass er vom AG die zur Wahrnehmung dieser Verpflichtungen notwendigen sicherheitstechnischen Informationen aus der Planungsphase erhalten hat und gemäß den Erfordernissen nach Baustellenverordnung in die weitere sicherheitstechnische Planung einbeziehen wird. Zur vollverantwortlichen Wahrnehmung seiner Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung erhält er während der Ausführungsphase alle notwendigen Informationen des AG bzw. der anderen Arbeitgeber, deren Personal auf der Baustelle tätig ist. Der AN hat die Qualifikation des Koordinators nachzuweisen. VPS ist bei Zweifel über die Qualifikation berechtigt, die Bestellung eines geeigneten Koordinators zu verlangen. Kommt der AN der Aufforderung von VPS nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist VPS berechtigt, einen Koordinator zu Lasten des AN zu bestellen.“

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

Anlage 6 zur WAL DVPS-AM-016

Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme / Checklisten		DEBH-AM-001_ Unterweisungsnachweis Fremdfirmen Stufe 1 und 2 <small>vormalis DVPS-AM-008 und DVPS-AM-015</small>
Auftragnehmerdaten Name, Vorname:	Firmenname / Anschrift / Fax / E-Mailadresse	Art des Auftrages/ Bestellnr./ Einsatzort:
Ansprechpartner Name, Vorname, Funktion: <small>(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)</small>	Telefonnummer: <small>(Festnetz / Handy)</small>	voraussichtl. Beginn und Ende des Auftrages (Datum):
(verantwortlich)		
(Vertreter)		
(Vertreter)		
Ein Wechsel des Aufseherführenden des Auftragnehmers ist unverzüglich dem Ansprechpartner VPS zu melden.		
Anzahl der für den Auftrag beschäftigten Mitarbeiter:		
Unterwiesen wurde:	Stufe 1 <input type="checkbox"/>	Stufe 2 <input type="checkbox"/>
Dauer der Unterweisung: _____		
Datum	Unterschrift des <u>Unterwiesenden</u>	Klarschrift
<u>Ansprechpartner der VPS: (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)</u>		
Ansprechpartner VPS	Telefonnummer	
Vertreter	Telefonnummer	
Vertreter	Telefonnummer	
Der Unterwiesene bestätigt durch seine Unterschrift die Unterlagen zu den unterwiesenen Sachverhalten sowie das Falblatt DVPS-AM-042 erhalten zu haben. Er versichert weiterhin die Inhalte verstanden zu haben und deren Umsetzung zu gewährleisten.		
Unterschrift des Unterwiesenen.....	Name in Klarschrift	
Unterschrift des Unterwiesenen.....	Name in Klarschrift	
Unterschrift des Unterwiesenen.....	Name in Klarschrift	
Unterschrift des Unterwiesenen.....	Name in Klarschrift	
<small>Vorlage erstellt / freigegeben: Neubert / Hays</small>		
<small>Verkehrsbetriebe Peine Salzgitter GmbH Am Wald 28 38229 Salzgitter</small>		
<small>Revisionsstand 0 vom 17.04.2013 Seite 1 von 5</small>		

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !



**Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von
Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme /
Checklisten**

DEBH-AM-001_
Unterweisungsnachweis, Fremdfirmen
Stufe 1 und 2
vormals DVPS-AM-008 und DVPS-AM-013

Stufe 1 für Mitarbeiter von Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme

1. Unternehmensportrait / Einführung

- > Vorstellung des Unterweisenden (Name, Funktion...)
- > Vorstellung der Firma
- > Erläuterung des Organigramms

2. Unternehmenspolitik / Sicherheitsphilosophie / IMS

- > VPS Unternehmenspolitik
- > VPS Sicherheitsphilosophie
- > Integriertes-Management-System (IMS) der VPS
- > Informationssicherheitsmanagement (ISMS) der VPS
- > Meldepflicht bei Unfällen
- > Notrufe:
 - Interner Notruf 112
 - mit Handy

Salzgitter	05341 – 21 – 112	
Peine	05171 – 91 – 110	(bei Feuer – 112)
Ilseburg	039452 – 85 – 112	
- > Verhalten bei Unfällen
- > Vorschriften / Betriebsvereinbarungen bei den VPS
- > Alkoholverbot, PSA, Flucht- und Rettungswege
- > Sicherheitskennzeichen

3. Werkvorschriften für Auftragnehmerleistungen (WAL)

- > Teil A – Einleitung
- > Teil B – Allgemeine Bedingungen auf Baustellen
- > Teil C – Sicherheitsbestimmungen auf Baustellen
- > Teil D – Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde
- > Teil E – Fremdfirmengut

4. Sonstige Unterweisungsthemen

Vorlage erstellt /
freigegeben:
Neubert / Hays

Verkehrsbetriebe Peine Salzgitter GmbH
Am ~~XXXXXXXX~~ 28
38229 Salzgitter

Revisionsstand 0
vom 17.04.2013
Seite 2 von 5

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !



Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von
Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme /
Checklisten

DEBH-AM-001_
~~Unterweisungsnachweis Fremdfirmen~~
Stufe 1 und 2

normale DVPS-AM-008 und DVPS-AM-015

Stufe 2 für Auftragnehmer von Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme

Allgemeines

1. Auftragnehmer (AN) sind bei der Ausführung ihrer Leistungen nach dem Vertrag mit der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (VPS), verpflichtet die in der Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen der VPS (WAL) enthaltenen Regelungen zu befolgen. Dazu gehört insbesondere, dass der AN die für ihn tätigen Personen im Sinne der WAL unterweist. Sub-/ Nachunternehmer sind dem Ansprechpartner VPS spätestens vor ihrem Arbeitsbeginn schriftlich zu benennen.
2. Durch Führungs-/ Fachkräfte der VPS ausgeführte Sicherheitskontrollen oder angesprochene Sicherheitshinweise entbinden den AN sowie seinen Aufsichtsführenden nicht von ihrer Verantwortung für die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und die Informationssicherheit auf der Baustelle.
Die Sicherheitskontrollen der Führungs-/ Fachkräfte für Arbeitssicherheit der VPS beschränken sich auf die durch Augenschein prüfbar Sicherheitsmaßnahmen, die aus der Sicht von VPS für die zu tätigen Arbeiten von Bedeutung sind.
Auf sicherheitswidrige Zustände und sicherheitswidriges Verhalten sowie damit verbundene Auswirkungen auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Informationssicherheit weisen die VPS Führungs-/ Fachkräfte den verantwortlichen Aufsichtsführenden des AN hin.
Die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bzw. -anordnungen sind unverzüglich umzusetzen.
Bei Zuwiderhandlung wird der verantwortliche Aufsichtsführende oder die Geschäftsleitung des AN aufgefordert im beanstandeten Bereich die Arbeit bis zur Behebung der Mängel einzustellen.
Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt der
 - Betriebsverweis durch VPS oder
 - die Hinzuziehung eines Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft/ des Gewerbeaufsichtsamtes.
3. Der Auftragnehmer (AN) ist nur zur Ausführung von Leistungen berechtigt, zu denen ihm ein Abruf von VPS vorliegt.
Auftragnehmer sowie deren Mitarbeiter sind vor dem ersten Einsatz bei VPS über Gefahren am Arbeitsplatz sowie zu treffende Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten. Betriebs- und auftragsspezifische Belange sind vor jedem Einsatz abzustimmen und zu vermitteln.
Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist verpflichtet, die eigenen Mitarbeiter sowie Nachauftragnehmer über diese Gefahren sowie Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen und den Unterweisungsnachweis dem VPS-Ansprechpartner bzw. Koordinator zu übergeben.

Arbeitsicherheit


- Unterweisung nach Stufe 1 (gemäß VVPS-AM-003) vorhanden.
- Neben den gesetzlichen / behördlichen Bestimmungen gelten weitere Regelungen (z.B. WAL, VPS-Verfahrensanweisungen).
- Arbeiten sind mit dem genannten Ansprechpartner VPS abzustimmen.
- Es dürfen nur die Anlagenteile betreten werden, die unmittelbar zum Auftrag gehören.
- Auf den Werkstraßen gilt die StVO, Parkplätze werden zugewiesen, Schienenfahrzeuge haben Vorrang (unbeschränkte Überwegel), Parken in Werkshallen ist grundsätzlich untersagt, Straßen, Wege und Feuerwehrezufahrten sind immer freizuhalten.
- Maschinen, Geräte, Fahrzeuge sind nicht unbefugt zu betätigen! Arbeits-, Transport- und Produktionsbereiche sind nicht unbefugt zu betreten!
- Zu Krananlagen, anderen sich bewegenden Anlagen, Gleisanlagen, Schienenfahrzeugen, Flurförderfahrzeugen ist der erforderliche Sicherheitsabstand einzuhalten!
- Für Arbeiten im Gleisbereich, im Kranfahrbereich, in engen Räumen, in gas- und explosionsgefährdeten Bereichen, bei Feuerarbeiten sowie bei Gefährdung durch elektrischen Strom sind gesonderte Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ansprechpartner VPS abzustimmen.
- Gefahrenstellen sind sofort zu besetzen (z.B. Öllächen), dem Ansprechpartner VPS /-Koordinator zu melden (z.B. Stolperstellen) oder zu kennzeichnen (z.B. offener Schacht).
- Die Beschädigung von VPS-Eigentum auf dem Werkgelände ist sofort dem Ansprechpartner VPS zu melden.
- Vor Benutzung von Gerüsten Sichtkontrolle vornehmen / Freigabeschild beachten. Ggf. gesonderte Sicherheitsmaßnahmen abstimmen!
- Betriebliche Regelungen zum Nichtraucherchutz sind zu beachten!

Vorlage erstellt /
freigegeben:
Neubert / Heyn

Verkehrsbetriebe Peine Salzgitter GmbH
Am ~~Hilfsbock~~ 28
38229 Salzgitter

Revisionsstand 0
vom 17.04.2013
Seite 3 von 5

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !



**Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von
Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme /
Checklisten**

DEBH-AM-001_
Stufe 1 und 2
vormals UV15-AM-008 und UV15-AM-015

Bei Arbeiten im Bereich der SZFG:
Der für die Durchführung verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsaufnahme in den jeweiligen Meldebüchern einzutragen. In der Meldestelle werden aktuelle Sicherheitsinformationen weitergegeben (Stufe 3 gemäß VVPS-AM-003).
Die Meldestellen im jeweiligen Betriebsbereich sind aus der SZFG-WAL bekannt.
Der für die Durchführung verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsaufnahme beim Ansprechpartner VPS zu melden (z.B. telefonisch).

Bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände (VPS-Gelände und „freie“ Strecke):
Der für die Durchführung verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsaufnahme beim Ansprechpartner VPS zu melden (z.B. telefonisch).
Es werden aktuelle Sicherheitsinformationen weitergegeben (Stufe 3 gemäß VVPS-AM-003).
Ggf. sind besondere Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.

Umweltschutz

Reststoffe/Abfälle sind – soweit vertraglich nicht anders festgelegt (Eigenentsorgung) – in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter/Container vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Unklarheiten ist der benannte Ansprechpartner der VPS anzusprechen. Dieser leitet bei Bedarf eine Klärung gemäß VVPS-UM-012 ein. Bei der Entsorgung sind Gewässer- und Bodenverunreinigung z.B. durch Öle und andere Stoffe sowie Staubentwicklungen grundsätzlich zu vermeiden!

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des WHG und der VAWs einzuhalten. Bei Bedarf ist der zuständige Fachbetriebsbeauftragte (s. DVPS-IM-081) anzusprechen.

Die Lagerung von gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe) ist nur in dafür zugelassenen Anlagen/Bereichen erlaubt. Die Einholung ggf. erforderlicher behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen muss in Abstimmung mit dem Umweltschutz (TU-SZFG) erfolgen. Diese Abstimmung ist durchzuführen bevor die Stoffe auf das Betriebsgelände gebracht werden.

Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern oder Kanistern etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden.

Beim Umgang (einschl. Lagerung) mit gefährlichen Stoffen ist das Eindringen dieser Stoffe in das Erdreich, Grundwasser oder Abwassernetz (keine Vermischung mit Abwasser!) sowie das Regenwassernetz (z.B. bei Dacharbeiten) zu verhindern. Stoffeintrittungen sind unverzüglich an die Werkfeuerwehr (GASF) und Umweltschutz (TU-SZFG) zu melden.

Zu entsorgende gefährliche Stoffe und deren Reste sind in Abstimmung mit TU-SZFG vorschriftsmäßig einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zu zuführen.

Gefüllte, AN-eigene Abfallsammelbehälter sind umgehend abzutransportieren.

Hinweis auf Lärm und Schallschutz.

Ordnung und Sauberkeit

Auf dem VPS-Betriebsgelände dürfen grundsätzlich nur befestigte Strassen, Wege und Plätze benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung von VPS.

Sowohl Baustellen als auch Zuwege sind ständig von Schutt, Abfällen und Verunreinigungen jeglicher Art freizuhalten.


Bei Arbeiten in Bereichen (z.B. Werkgelände der SZFG), zu welchen eine Zutrittsgenehmigung (Ausweis) erforderlich ist, muss diese Genehmigung vom AN vor Aufnahme der Arbeiten beschafft (z.B. beim Werkschutz oder in Abstimmung mit dem Ansprechpartner VPS) und bestimmungsgemäß verwendet bzw. mitgeführt werden.

Vorlage erstellt /
freigegeben:
Neubert / Hays

Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
Am Kalkberg 28
38229 Salzgitter

Revisionsstand 0
vom 17.04.2013
Seite 4 von 5

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !



**Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von
Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme /
Checklisten**

DEBH-AM-001_
~~Unterweisungsnachweis, Fremdfirmen~~
Stufe 1 und 2
vormalig DVPS-AM-008 und DVPS-AM-015

Gesonderte Sicherheitsmaßnahmen (→ Gefährdungen prüfen, Sicherheitsmaßnahmen festlegen!)

Mögliche Gefährdungen	liegt vor	Festgelegte Sicherheitsmaßnahmen zu den angekreuzten Gefährdungen
1. Baugruben	<input type="checkbox"/>	
2. Angrenzende Produktionsanlagen	<input type="checkbox"/>	
3. Krantransport, -fahrt	<input type="checkbox"/>	
4. Arbeiten im Gefahrenbereich von Gleisen	<input type="checkbox"/>	
5. Flurtransport, Fahrzeuge	<input type="checkbox"/>	
6. Gasgefahr	<input type="checkbox"/>	
7. Elektrischer Strom (Abschaltungen, Stromschienen, Baustromverteiler / Anschluss, geprüfte Geräte)	<input type="checkbox"/>	
8. Medien (Undichtigkeiten, Restdruck / Druck, Heiß / Kalt)	<input type="checkbox"/>	
9. Hochgelegene Arbeitsplätze, Gerüste (Absturzgefahr, Arbeiten übereinander, Abwerfen / Herabfallen)	<input type="checkbox"/>	
10. Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>	
11. Innerbetrieblicher Transport (z.B. LKW)	<input type="checkbox"/>	
12. Brand- / Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/>	
13. Arbeiten in engen Räumen/Behältern (Sauerstoffmangel, Stoffreste, elektrische Gefährdung...)	<input type="checkbox"/>	
14. Abbrucharbeiten	<input type="checkbox"/>	
15. Hydraulik-/ Pneumatikanlagen	<input type="checkbox"/>	
16. Öffentlicher oder innerwerklicher Straßenverkehr	<input type="checkbox"/>	
17. Hinweis auf Flucht- und Rettungswege	<input type="checkbox"/>	
18. Aufgabenbezogene PSA	<input type="checkbox"/>	
19.	<input type="checkbox"/>	
20.	<input type="checkbox"/>	

Sicherheitshinweise basieren auf den Dokumenten:

- VVPS-AM-004_Gefährdungsbeurteilung
- DVPS-AM-002_Gefährdungen Formblatt
- DVPS-AM-036_Hubarbeitsböden
- DFSI-QM-001_Genehmigung für Schweiß- und Schneidarbeiten

Sicherheitshinweise des Auftragnehmers an VPS:

Vorlage erstellt /
freigegeben:
Neubert / Hays

Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH
Am ~~Willeholz~~ 28
38229 Salzgitter

Revisionsstand 0
vom 17.04.2013
Seite 5 von 5

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

Anlage 7 zur WAL DVPS-AM-016

Matrix zur Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Aktivitäten	Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten						
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.


Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

Anlage 8 zur WAL DVPS-AM-016

<h1>Gerüstfreigabebeschein</h1>	
nach DIN EN 12811-1	
Aufstellungs- Ort	
Gerüstfirma (Name, Adresse)	
Gerüstersteller – befähigte Person (Name, Adresse)	
Auftraggeber (Firma/Betrieb, Name, Telefon)	
Lastklasse: <input type="text"/>	Breitenklasse: <input type="text" value="W"/>
Flächenbezogene Nutzlast: <input type="text"/> kg/m ²	
<input type="checkbox"/> „Prüf- und Übergabeprotokoll“ liegt vor.	
Datum	Uhrzeit Gerüstersteller, befähigte Person - Unterschrift
Datum	Uhrzeit Auftraggeber, aufsichtführende Person - Unterschrift
Eigenmächtige Veränderungen jeglicher Art sind verboten!! Dieser Gerüstfreigabebeschein ersetzt nicht das Prüf- und Übergabeprotokoll.	

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

Anlage 10 zur WAL DVPS-AM-016

	<p>Erhaltung Schweißfachingenieur</p> <p>Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten</p>	<p>DSFI-QM-001</p> <p>bisher DSFH001</p> <p>Seite 1 von 2</p>
---	---	---

Schweißfach-Ing.

Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten

Schweißerlaubnischein-Nr.: _____ / _____

Ohne Genehmigung darf nicht mit Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten und verwandten Verfahren begonnen werden!

- Nicht notwendig ist das Einholen dieser Genehmigung bei Arbeiten an Schienenfahrzeugen im Bereich der Werkstätten des ZW-Gebäudes und bei Arbeiten am Oberbau.
- Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die beauftragende VPS-Abteilung verantwortlich, dass diese Genehmigung durch den VPS-SFI bzw. dessen Vertreter erteilt wird bzw. ein eigener SFI in die örtlichen Gegebenheiten durch VPS-Personal eingewiesen wird und dann selbst die Erlaubnis erteilt.

Die umstehenden Vorsichtsmaßnahmen sind strengstens einzuhalten!

Zeitpunkt der Arbeiten:	-----
Ort der Arbeiten:	-----
Auszuführende Arbeiten:	-----
Arbeitsbeginn:	-----
Arbeitsende:	-----
ausführende Firma:	-----

Die Stelle, an der die oben aufgeführten Arbeiten auszuführen sind, ist persönlich überprüft worden. Die nötigen Vorsichtsmaßnahmen für sicheres Schneiden und Schweißen, wie umseitig aufgeführt, sind vorschriftsmäßig getroffen worden. Genehmigung zur Ausführung dieser Arbeiten ist erteilt.

----- UNTERSCHRIFT DES SFI	----- Datum
Diese Genehmigung erlischt: ----- 20 ----- Uhr	
----- Datum, Geräte, Zerkäfigung	

Die oben aufgeführten Arbeiten sind ausgeführt worden. Der Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden und die angrenzenden Bereiche sind für die Dauer von 3 Minuten nach Beendigung dieser Arbeiten auf Feuer untersucht und für sicher befunden worden.


----- UNTERSCHRIFT	----- Datum
Falls Feuer ausbricht:	
▪ Telefonnummer	Werkfeuerwehr SZFG: 112 Handy: 05341 21 - 112
	Werkfeuerwehr PE: 112 Handy: 05171 91 - 112
	Werkfeuerwehr ILG: 112 Handy: 039462 85 - 112
▪ Feuermelder	----- Geräte, Ort, Zerkäfigung

Dieses Formular ist nach Beendigung der Arbeiten und nach abschließender Sicherung der Arbeitsstätte dem VPS-Schweißfach-Ing. zuzuleiten und wird von ihm aufbewahrt.

Bitte wenden.

Vorlage erstellt: Siebert	Dateiname: [DSFH0M001_Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten]	
Vorlage freigegeben: Röttsch	Revisionsstand: 3 vom 04.11.2010	

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !

	Erhaltung Schweißfachingenieur Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten	DSFI-QM-001 bisher DSFH001 Seite 2 von 2																														
<div style="border: 2px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;"> Brandgefahr! </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;"> Verhüten Sie Feuer! </div>																																
Es ist untersagt, zu schneiden oder zu schweißen, bevor die folgenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind und diese Karte unterzeichnet ist.																																
☞ Überprüfen Sie jede Position:																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; padding: 2px;">1.</td> <td style="padding: 2px;">Schneid- und Schweißarbeiten sind verboten:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">A. Während die Sprinkler außer Betrieb sind.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">B. Bei Vorhandensein von feuergefährlichen Stofffusseln, Staub, Dunst, Flüssigkeiten oder bei ungereinigten Behältern, die solche feuergefährlichen Stoffe enthalten.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">C. An anderen Stellen oder Anlagen, für die keine Genehmigung erteilt ist.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">D. Mit Schneid- und Schweißapparaten, die nicht in perfektem Zustand sind.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">E. Von unqualifizierten Personen.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2.</td> <td style="padding: 2px;">Die Arbeitsstelle muß vorher von einer verantwortlichen Person selbst geprüft werden, und die notwendigen Maßnahmen müssen vor Erteilung der Genehmigung getroffen werden.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">A. Der Boden muß sauber und feucht sein.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">B. Brennbare Stoffe sind 10 - 15 m von der Arbeitsstelle zu entfernen. Rückstände sind mittels Flammenschutzmatten oder Metallabdeckung oder feuerbeständigen Planen zu isolieren (keine gewöhnliche Zeltplane).</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">C. Irgendwelche Öffnungen im Fußboden oder an der Wand im Umkreis von 15 m um die Arbeitsstelle herum sind gut abzudecken.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">D. Setzen Sie verantwortliche Personen ein zur Überwachung gefährlicher Funken sowohl an der Arbeitsstelle selbst als auch in den angrenzenden Stockwerken.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">E. Sorgen Sie für ausreichende Feuerbekämpfungsgeräte wie Schläuche, Feuerlöscher, Wassereimer usw. und halten Sie eine verantwortliche, mit deren Gebrauch vertraute Person zur Verfügung.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px;">F. Warnschilder müssen in dem unmittelbaren Arbeitsbereich und wenn nötig auch unterhalb des Arbeitsbereiches angeschlagen werden.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3.</td> <td style="padding: 2px;">Machen Sie einen Inspektionsgang am Arbeitsplatz sowie durch die benachbarten Stockwerke während der Mittags- oder Ruhepause und mindestens eine 1/2 Stunde nach Beendigung der Arbeit.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4.</td> <td style="padding: 2px;">Der Arbeitsbereich muß persönlich von einer verantwortlichen Person 30 Minuten nach Arbeitsablauf geprüft werden.</td> </tr> </table>			1.	Schneid- und Schweißarbeiten sind verboten:	<input type="checkbox"/>	A. Während die Sprinkler außer Betrieb sind.	<input type="checkbox"/>	B. Bei Vorhandensein von feuergefährlichen Stofffusseln, Staub, Dunst, Flüssigkeiten oder bei ungereinigten Behältern, die solche feuergefährlichen Stoffe enthalten.	<input type="checkbox"/>	C. An anderen Stellen oder Anlagen, für die keine Genehmigung erteilt ist.	<input type="checkbox"/>	D. Mit Schneid- und Schweißapparaten, die nicht in perfektem Zustand sind.	<input type="checkbox"/>	E. Von unqualifizierten Personen.	2.	Die Arbeitsstelle muß vorher von einer verantwortlichen Person selbst geprüft werden, und die notwendigen Maßnahmen müssen vor Erteilung der Genehmigung getroffen werden.	<input type="checkbox"/>	A. Der Boden muß sauber und feucht sein.	<input type="checkbox"/>	B. Brennbare Stoffe sind 10 - 15 m von der Arbeitsstelle zu entfernen. Rückstände sind mittels Flammenschutzmatten oder Metallabdeckung oder feuerbeständigen Planen zu isolieren (keine gewöhnliche Zeltplane).	<input type="checkbox"/>	C. Irgendwelche Öffnungen im Fußboden oder an der Wand im Umkreis von 15 m um die Arbeitsstelle herum sind gut abzudecken.	<input type="checkbox"/>	D. Setzen Sie verantwortliche Personen ein zur Überwachung gefährlicher Funken sowohl an der Arbeitsstelle selbst als auch in den angrenzenden Stockwerken.	<input type="checkbox"/>	E. Sorgen Sie für ausreichende Feuerbekämpfungsgeräte wie Schläuche, Feuerlöscher, Wassereimer usw. und halten Sie eine verantwortliche, mit deren Gebrauch vertraute Person zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>	F. Warnschilder müssen in dem unmittelbaren Arbeitsbereich und wenn nötig auch unterhalb des Arbeitsbereiches angeschlagen werden.	3.	Machen Sie einen Inspektionsgang am Arbeitsplatz sowie durch die benachbarten Stockwerke während der Mittags- oder Ruhepause und mindestens eine 1/2 Stunde nach Beendigung der Arbeit.	4.	Der Arbeitsbereich muß persönlich von einer verantwortlichen Person 30 Minuten nach Arbeitsablauf geprüft werden.
1.	Schneid- und Schweißarbeiten sind verboten:																															
<input type="checkbox"/>	A. Während die Sprinkler außer Betrieb sind.																															
<input type="checkbox"/>	B. Bei Vorhandensein von feuergefährlichen Stofffusseln, Staub, Dunst, Flüssigkeiten oder bei ungereinigten Behältern, die solche feuergefährlichen Stoffe enthalten.																															
<input type="checkbox"/>	C. An anderen Stellen oder Anlagen, für die keine Genehmigung erteilt ist.																															
<input type="checkbox"/>	D. Mit Schneid- und Schweißapparaten, die nicht in perfektem Zustand sind.																															
<input type="checkbox"/>	E. Von unqualifizierten Personen.																															
2.	Die Arbeitsstelle muß vorher von einer verantwortlichen Person selbst geprüft werden, und die notwendigen Maßnahmen müssen vor Erteilung der Genehmigung getroffen werden.																															
<input type="checkbox"/>	A. Der Boden muß sauber und feucht sein.																															
<input type="checkbox"/>	B. Brennbare Stoffe sind 10 - 15 m von der Arbeitsstelle zu entfernen. Rückstände sind mittels Flammenschutzmatten oder Metallabdeckung oder feuerbeständigen Planen zu isolieren (keine gewöhnliche Zeltplane).																															
<input type="checkbox"/>	C. Irgendwelche Öffnungen im Fußboden oder an der Wand im Umkreis von 15 m um die Arbeitsstelle herum sind gut abzudecken.																															
<input type="checkbox"/>	D. Setzen Sie verantwortliche Personen ein zur Überwachung gefährlicher Funken sowohl an der Arbeitsstelle selbst als auch in den angrenzenden Stockwerken.																															
<input type="checkbox"/>	E. Sorgen Sie für ausreichende Feuerbekämpfungsgeräte wie Schläuche, Feuerlöscher, Wassereimer usw. und halten Sie eine verantwortliche, mit deren Gebrauch vertraute Person zur Verfügung.																															
<input type="checkbox"/>	F. Warnschilder müssen in dem unmittelbaren Arbeitsbereich und wenn nötig auch unterhalb des Arbeitsbereiches angeschlagen werden.																															
3.	Machen Sie einen Inspektionsgang am Arbeitsplatz sowie durch die benachbarten Stockwerke während der Mittags- oder Ruhepause und mindestens eine 1/2 Stunde nach Beendigung der Arbeit.																															
4.	Der Arbeitsbereich muß persönlich von einer verantwortlichen Person 30 Minuten nach Arbeitsablauf geprüft werden.																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Vorlage erstellt: Gleiert</td> <td style="width: 70%; padding: 2px;">Dateiname: [DSFH0M-001_Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten]</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vorlage freigegeben: Pölsch</td> <td style="padding: 2px;">Revisionsstand: 3 vom 04.11.2010</td> </tr> </table>			Vorlage erstellt: Gleiert	Dateiname: [DSFH0M-001_Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten]	Vorlage freigegeben: Pölsch	Revisionsstand: 3 vom 04.11.2010																										
Vorlage erstellt: Gleiert	Dateiname: [DSFH0M-001_Genehmigung für Schneid- und Schweißarbeiten]																															
Vorlage freigegeben: Pölsch	Revisionsstand: 3 vom 04.11.2010																															

Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst !